

Fragen und Antworten zu den Selbsttestungen (PCR/Antigen) an Schulen

Inhalt

1 Allgemeine Fragen	3
2 „Corona-Testpass“ für Schüler/innen – ein gültiger Nachweis	7
3 Wer darf testen? – Voraussetzungen/Regelungen.....	10
4 Organisation, Ablauf und Anwendung der Testungen.....	14
5 Zusammenspiel Testungen an der Schule/ Gesundheitsbehörden	16
6 Rechtliche/Dienstrechtliche Fragen / Datenschutz	18
6.1 Rechtliche Fragen	18
6.2 Dienstrechtliche Fragen.....	20
6.3 Datenschutz	22

1 Allgemeine Fragen

Warum müssen alle Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzunterricht teilnehmen wollen, an den Testungen in der Schule teilnehmen bzw. einen gültigen Nachweis über ein negatives Testergebnis vorlegen?

Unser wichtigstes, gemeinsames Ziel ist, dass Sie Ihre Schüler/innen trotz Corona kontinuierlich in Präsenz unterrichten können. Regelmäßige Testungen in Kombination mit zusätzlichen Hygienemaßnahmen sind dafür unerlässlich. Die an den Schulen stattfindenden Tests geben Schülerinnen und Schülern sowie schulischem Lehr- und Verwaltungspersonal Klarheit über die Infektionslage am Standort.

Warum werden zusätzlich zu den Antigen-Selbsttests auch PCR-Tests durchgeführt?

Die Schulen führen seit Beginn des Schuljahres 2021/22 Antigen-Selbsttest und PCR-Tests durch. Die beiden Testmethoden haben unterschiedliche Vorteile. Während beim Antigen-Selbsttest das Ergebnis bereits nach 15 Minuten vorliegt und Personen mit erhöhter Viruslast (sog. „Spreader“) entdeckt werden, bietet der PCR-Test ein präziseres Ergebnis.

Informationen zu den Antigen-Selbsttests finden Sie hier: www.bmbwf.gv.at/selbsttest

Informationen zu den PCR-Tests finden Sie hier: www.bmbwf.gv.at/allesspuelt

Was ist ein Antigen-Selbsttest?

Der Covid-19-Antigen-Selbsttest kann wie auch andere Schnelltests innerhalb von nur 15 Minuten Aufschluss darüber geben, ob die Testperson zum Zeitpunkt der Testung mit Corona infiziert ist oder nicht.

Der Selbsttest kann durch seine Schnelligkeit und die einfache Durchführung im Schulbetrieb einen wesentlichen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie leisten. Mit einem Antigen-Schnelltest können vor allem Personen mit hoher Virenlast ausfindig gemacht werden – also genau jene Personen, von denen eine Ansteckungsgefahr für das direkte Umfeld ausgeht. Mit den Tests findet man also nicht alle Infizierten, aber den Großteil von ihnen, und zwar gerade jene, die in der Schule Spreader werden könnten. (31. August 2021)

Was ist der PCR-Test?

Ein PCR-Test ist ein sehr sensitives molekularbiologisches Verfahren, mit dem das Erbgut des Virus SARS-CoV-2 im Labor nachgewiesen wird. Die Proben werden in einem Proberöhrchen gesammelt, um sie zur Analyse an ein medizinisches Labor senden zu können. Dort werden die Proben verarbeitet, um einen möglichen Nachweis von SARS-COV-2-Viren zu extrahieren.

Ist der PCR-Test auch ein Selbsttest?

Ja. Die Schülerinnen und Schüler können eigenständig die Komponenten des Tests bedienen und bewegen die Spüllösung im Mundraum im Kreis (= Mit geschlossenem Mund spülen).

Warum kann die Testperson den Test selbst durchführen?

Antigen-Selbsttest:

Der Tupfer muss nicht mehr tief in die obere Nasenhöhle eingeführt werden, sondern nur mehr zwei Zentimeter tief in jedes Nasenloch. Diese einfache Anwendung ermöglicht es, dass auch ein Laie den Test durchführen kann. Damit hat der Antigen-Selbsttest gegenüber anderen Schnelltests einen zentralen Vorteil in der Durchführung.

PCR-Test

Für die Testdurchführung ist keine invasive Probenentnahme notwendig. Es wird eine sterile physiologische Kochsalzlösung durch das Proberöhrchen in den Mundraum übernommen und **für 1 Minute**, wie nach dem Zähneputzen, gespült. Daher ist der Test auch für die Anwendung durch den Laien geeignet. Das Produkt ist nur für den einmaligen Gebrauch geeignet und enthält alle notwendigen Komponenten für die Durchführung.

Wie ist mit nicht geimpften bzw. nicht genesenen Schülerinnen und Schülern umzugehen, welche aus gesundheitlichen Gründen (SPF-Kinder) keinen Antigen-Selbsttest oder PCR-Test machen können?

Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z. B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung nicht möglich ist, können ebenso externe Testzertifikate vorgelegt werden. Ist eine Testung auch in dieser Form nicht möglich, dann sind – nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung – an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren. (Gilt in der „Sicherheitsphase und bei Risikostufe 2 und 3).

Wie ist mit Schülerinnen und Schülern umzugehen, die keinen PCR-Test an der Schule (nur Antigen-Selbsttest) machen wollen?

Diese Schüler/innen müssen ein gültiges Zertifikat von einer anderen befugten Stelle vorlegen. Zum Beispiel von einer regionalen Teststraße oder Apotheke, etc.

Gibt es Fälle, in denen Schüler/innen am PCR-Testtag keinen PCR-Test machen müssen?

Ja. Wenn ein Schüler an dem Tag, an dem die Schule den Test zur Verfügung gestellt hat, nicht in der Schule anwesend war (z.B. wegen einer Exkursion der Klasse, Tätigkeit in der überregionalen Schülerversammlung, Krankheit usw.) gilt dies als hinreichend begründetes Hindernis (siehe § 35 Abs. 3 C-SchVO 2021/22 in Bezug auf die Sicherheitsphase). Eine fehlende Einverständniserklärung ist KEIN hinreichend begründetes Hindernis, gleiches gilt, wenn ein Schüler immer nur am Tag der PCR-Testung „krank“ ist. In diesem Fall ist, wie sonst auch, ein ärztliches Attest über das Vorliegen einer Erkrankung zu verlangen. Kein hinreichend begründetes Hindernis ist es weiters, wenn Schüler/innen am PCR-Testtag zwar erscheinen, am Unterricht teilnehmen wollen und können, jedoch die Ablegung des PCR-Tests verweigern und stattdessen die Durchführung eines AG-Tests verlangen. Diese Schüler/innen sind gem. § 8 Abs. 5 der C-SchVO 2021/22 zu behandeln und befinden sich nach erfolgloser Durchführung eines aufklärenden Gesprächs letztlich im ortsungebundenen Unterricht.

Dürfen sich Schüler/innen aussuchen, mit welchem Testverfahren (Antigen-Selbsttest oder PCR-Test) sie sich testen möchten?

Nein, die Schüler/innen haben jenes Testverfahren durchzuführen, das an diesem Tag von der Schule angeboten wird.

Wie lange ist der Antigen-Selbsttest gültig?

Der Antigen-Selbsttest ist 48 Stunden nach Durchführung der Testung gültig.

Wie lange ist der PCR-Test gültig?

Der PCR-Test ist 72 Stunden nach Durchführung der Testung gültig.

Sind für Schülerinnen und Schüler ausschließlich die von der Schulbehörde zur Verfügung gestellten Antigen-Selbsttests bzw. PCR-Tests zulässig oder können auch andere Tests in der Schule vorgelegt werden?

Grundsätzlich sind alle Schülerinnen und Schüler aufgefordert, an den Testungen in der Schule mit den bereitgestellten Antigen-Selbsttests oder PCR-Tests teilzunehmen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, statt den bisher an der Schule durchgeführten Tests,

bestimmte Nachweise zu erbringen, die die Tests an der Schule ersetzen. Die Vorlage eines gültigen Nachweises der geringen epidemiologischen Gefahr ist durch die Schülerin bzw. durch den Schüler an jenem Tag zu erbringen, an dem die Testungen in der Schule durchgeführt werden.

Kann mein Kind am Donnerstag auch einen PCR-Test anstatt einem Antigentest machen, damit es für Samstag einen Nachweis über eine geringe epidemiologische Gefahr hat?

Nein. Es gibt je Bundesland vorgegebene Testtage, die es einzuhalten gilt.

Warum wird an den Schulen kein „Spucktest“ verwendet?

Beim Spucktest werden große Mengen an Aerosolen produziert und freigesetzt. Weiters bewertet die AGES die Sensitivität der „Spucktests“ im Vergleich zu den verwendeten Selbsttests als weniger hoch und rät von ihrer Verwendung ab.

Muss während eines Auslandsaufenthalts in der Sicherheitsphase bzw. bei entsprechender Risikostufe ebenfalls getestet werden? Ebenfalls mit mindestens einem PCR Test pro Woche?

Bei Schulveranstaltungen in der Sicherheitsphase ist, egal ob im In- oder Ausland, ebenfalls der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr zu erbringen. Dies umfasst allerdings aus logistischen Gründen nur Antigentests, keine PCR-Tests. Der Erlass führt in diesem Sinne an „Antigenschnelltests können zur laufenden Testung von der Schule mitgenommen werden“. Weiters sind die Hygiene- und Präventionsbestimmungen des besuchten Ortes zu berücksichtigen. Sollte die Einhaltung der Hygienebestimmungen vor Ort nicht für die gesamte Dauer möglich sein, sind diese abzusagen.

2 „Corona-Testpass“ für Schüler/innen – ein gültiger Nachweis

Was ist der Corona-Testpass?

Die regelmäßigen Antigen-Selbsttestungen/PCR-Testungen an den Schulen sind auch im Schuljahres 2021/22 die zentrale Voraussetzung für den Schulbesuch einer Schülerin/eines Schülers. Auch der Corona-Testpass ist nach wie vor in Verwendung.

Hat der Corona-Testpass weist folgendes nach: ein negatives Ergebnis über einen Antigen-Selbsttest und PCR-Test, der in der Schule durchgeführt wurde, sowie die Vorlage eines externen, gültigen Nachweises der geringen, epidemiologischen Gefahr in der Schule, der Vermerk einer Immunisierung durch eine Covid-19 Impfung.

Für wen und wo gilt der Corona-Testpass?

Der Corona-Testpass gilt laut Verordnung des Gesundheitsministeriums mit 15. November 2021 für alle schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen weiterhin für den Besuch außerschulischer Veranstaltungen. Allerdings können die Gesundheitsbehörden der Länder oder die Anbieter strengere Auflagen erlassen.

Wie sieht der Corona-Testpass nach den Weihnachtsferien aus?



Wie funktioniert der Corona-Testpass?

Jede Schülerin/jeder Schüler erhält in der Schule einen Corona-Testpass in Form eines Leporellos, der für die einzelne Schulwoche jeweils drei Testungen pro Woche anführt. Für jeden durchgeführten Test (egal ob in der Schule oder extern) mit negativem Ergebnis bekommen die Schüler/innen von ihrer Schule jeweils einen Sticker und kleben diesen in der betreffenden Woche ein.

Zur Dokumentation der unterschiedlichen Möglichkeiten des Nachweises der geringen, epidemiologischen Gefahr stehen 3 verschiedenfarbige Sticker zur Verfügung:

BLAU = negatives Ergebnis über einen PCR-Test in der Schule (wird in den Pass eingeklebt, sobald die Schule das Ergebnis vom Labor erhalten hat).

GRÜN = negatives Ergebnis über einen Antigen-Test in der Schule (wird im Pass eingeklebt, sobald das Ergebnis vorliegt).

ROT = ein externes, gültiges Zertifikat über den Nachweis einer geringen, epidemiologischen Gefahr (wird in der Schule vorgelegt).

GOLD = Schüler/innen, die bereits die notwendige/n Impfung/en erhalten haben, erhalten einmalig einen Vermerk in Ihrem Pass bzw. einen „Goldsticker“ und sind vom regelmäßigen Testen befreit. Geimpfte Schüler/innen können auch freiwillig an den Testungen teilnehmen und erhalten dafür einen Sticker.

Wie wird sichergestellt, dass die eingetragene Impfung im Corona-Testpass auch wirklich erfolgt ist?

Der Nachweis über eine erfolgte Covid-19-Impfung muss am Schulstandort vorgelegt werden. Erst dann ist die Schülerin/der Schüler von der Testpflicht befreit und die Impfung wird im Corona-Testpass vermerkt.

Wie wird sichergestellt, dass ein Antigen-Test vom Arzt/Ärztin der Teststraße erfolgt ist?

Der Nachweis über eine erfolgte Testung außerhalb der Schule wird in der Schule vorgelegt und mit jenem Datum vermerkt, an welchem die Abnahme erfolgte und ein roter Sticker geklebt.

Was ist zu tun, wenn eine falsche Stickerfarbe aufgeklebt wurde?

Wenn aus Versehen eine falsche Stickerfarbe auf den zu beklebenden Bereich geklebt wurde, ist es ausreichend, wenn der Sticker mit der richtigen Farbe darüber geklebt wird.

Ich habe meinen Corona-Testpass verloren. Was kann ich tun?

Bei Verlust des Corona-Testpasses erhalten Schüler/innen durch die Schule einen neuen Testpass ausgehändigt. Falls an der Schule keine Testpässe mehr vorhanden sind, können sich die Schulen an ihre jeweilige Bildungsdirektion wenden – hier liegt ein Zusatzkontingent bereit.

Wie ist vorzugehen, wenn ein/e Schüler/in nach der PCR-Testung den Corona-Testpass verliert und nicht mehr weiß, wie sein/ihr Code lautet? Wie kann dann das Ergebnis vom Labor am nächsten Tag dem richtigen Kind zugeordnet werden?

Den Schulen führen für solche Fälle am Schulstandort Klassenlisten (digital oder analog), aus denen ersichtlich ist, welcher Barcode zu welchem Schüler bzw. welcher Schülerin gehört. Diese Liste verbleibt ausschließlich am Schulstandort.

Wie lange gelten die durchgeführten Selbsttests?

Die Gültigkeitsdauer des einzelnen negativen Antigen-Selbsttest Ergebnisses beträgt 48 Stunden ab Ausstellungszeitpunkt. Die Gültigkeitsdauer des einzelnen negativen PCR-Test beträgt 72 Stunden nach Testdurchführung.

Wo finde ich weitere Informationen zum Corona-Testpass?

www.bmbwf.gv.at/coronatestpass

Wie kann der Status „Genesen“ bei Schüler/innen im Ninja-Pass nachgewiesen werden?

Externe Atteste (Testung oder Genesung) werden im Ninjapass mit roten Stickern nachgewiesen. Auf dem Pass ist zu vermerken, wie lange das „Genesen-Zertifikat“ gilt.

Gilt der Corona-Testpass als Zutrittstest im Sinne der 3-G-Regel?

Die Schule ist gemäß Erlass des Gesundheitsministeriums eine „befugte Stelle“ zur Bestätigung der Durchführung von Testungen. Bitte beachten Sie auch die jeweiligen Regelungen zur Gültigkeit des Corona-Testpasses in den einzelnen Bundesländern.

3 Wer darf testen? – Voraussetzungen/Regelungen

Einverständniserklärung

Bei Schüler/inne/n unter 14 Jahren sind für eine Durchführung der Antigentests der Schule Zustimmungserklärungen der Erziehungsberechtigten erforderlich. Sie finden diese zum Download – auch in mehreren Sprachen übersetzt – auf der Website des BMBWF www.bmbwf.gv.at/selbsttest

Können die PCR-Testungen auch zur Abklärung symptomatischer Personen an der Schule verwendet werden?

Die Testungen erfolgen ausschließlich an den definierten Testtagen und werden von der Schule regelmäßig durchgeführt. Zusätzliche, individuelle PCR-Testungen sind aus logistischen Gründen nicht durchführbar. Zusätzliche Antigen-Testungen können durchgeführt werden, wenn Notwendigkeit besteht.

Muss eine Person nach einer Genesung an den PCR- und/oder Antigentestungen teilnehmen?

Nein, Personen, welche in den letzten 90 Tagen molekularbiologisch bestätigt eine Infektion mit SARS-CoV-2 überstanden haben, sind von der Testpflicht (PCR- und Antigentest) ausgenommen.

Müssen Schulassistent/inn/en, Freizeitpädagog/inn/en, Beratungslehrpersonal, Verwaltungspersonal einen Antigen-Selbsttest oder PCR-Test machen, um am Schulstandort arbeiten zu dürfen?

Für alle geimpften Personen mit vollem Immunschutz bzw. genesene Personen besteht – außer in der Sicherheitsphase – keine Testpflicht. Von nicht geimpften Personen der genannten Gruppen ist zumindest einmal pro Woche der Anwesenheit ein PCR-Test, der an befugten Einrichtungen durchzuführen ist, vorzulegen. Darüber hinaus sind Antigen-Tests und Nachweise so oft durchzuführen und vorzulegen, dass für jeden Tag der Anwesenheit an der Schule eine geringe epidemiologische Gefahr nachgewiesen wird.

Kann ein/e Schüler/in trotz Vollimmunisierung freiwillig bei den Testungen teilnehmen?

Ja, es besteht immer die Möglichkeit, sich freiwillig testen zu lassen.

Darf Lehr- und Verwaltungspersonal Antigen-Selbsttests oder PCR-Tests der Schule verwenden?

Ja.

Wie erfolgt die Testung bei Schüler/inne/n, die aufgrund einer Behinderung den Test nicht selbst durchführen können?

Bei Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf, bei denen trotz Ausschöpfung aller am Standort möglichen Maßnahmen (z. B. Testung durch Erziehungsberechtigte an der Schule, Einbindung von Assistenzpersonal) eine Testung nicht möglich ist, können ebenso externe Testzertifikate vorgelegt werden. Ist eine Testung auch in dieser Form nicht möglich, dann sind – nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung – an der Schule geeignete Maßnahmen zu treffen, die die Ansteckungswahrscheinlichkeit der übrigen an der Schule befindlichen Personen minimieren.

Kann der Antigen-Selbsttest auch im Backenbereich erfolgen, wenn z. B. vom Arzt bestätigt wird, dass aufgrund von Neigung zum Nasenbluten der Selbsttest in der Nase nicht durchzuführen ist?

Laut Herstellerangaben ist das nicht möglich.

Darf vor der Durchführung des Selbsttests gegessen/getrunken werden?

Um mögliche Einflüsse auf das Ergebnis so gering wie möglich zu halten, empfehlen die Hersteller 30 Minuten vor dem PCR-Test keine Nahrung/Getränke mehr zu sich zu nehmen, nicht Kaugummi zu kauen und nicht zu rauchen.

Bei Antigen-Selbsttests ist das Trinken von Wasser möglich, Nahrung und andere Getränke sollten vermieden werden.

Können auch jüngere Kinder bzw. Sonderschüler/innen die Testungen selbstständig, zuverlässig und sicher durchführen? Was sind Alternativen, wenn Sie es nicht können?

In der Volks- und Sonderschule sowie in der Sekundarstufe I werden Schüler/innen bzw. deren Lehrpersonen im Bedarfsfall von Schulärztinnen und Schulärzten bei der Durchführung der Testungen unterstützt.

Wird es für den elementarpädagogischen Bereich (Kindergartenpädagog/inn/en) auch die Möglichkeit geben, Antigen-Selbsttests oder PCR-Tests zu erhalten?

Für die Bestellung/Auslieferung etc. sind die Länder verantwortlich. Das BMBWF hat den Bundesländern Unterstützung bei der Beschaffung von Tests für Elementarpädagog/inn/en zugesagt. Die Infomaterialien zu den Testungen können gerne auch von Elementarpädagog/inn/en genutzt werden: www.bmbwf.gv.at/selbsttest.

Ein Schüler/eine Schülerin war am PCR-Testtag krank und besucht am Folgetag die Schule. Testet der Schüler/die Schülerin mittels von der Schule zur Verfügung gestellten Antigentest, wenn er/sie kein externes gültiges Attest vorlegen kann?

Grundsätzlich sind die Testtage an Schulen einzuhalten und bei Fehlen ein externes Testzertifikat beizubringen. Es liegt jedoch in der Autonomie der Schule, dem Kind einen AG- Test zur Verfügung zu stellen, damit es am Präsenzunterricht teilnehmen kann.

Was passiert, wenn eine Schülerin/ein Schüler die PCR-Testung in der Früh verpasst (zu spät kommen etc.), testet sie/er dann mit Antigen-Test „nach“?

Die PCR-Proben sind rechtzeitig bis 8.30 Uhr am vereinbarten Sammelort zu deponieren. Grundsätzlich sind die Testtage an Schulen einzuhalten und bei Fehlen ein externes Testzertifikat beizubringen. Kann glaubhaft gemacht werden, dass ein PCR-Test aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit oder einer nicht zeitgerechten Auswertung nicht vorgewiesen werden kann, so kann dieser Nachweis durch einen Nachweis mittels Antigentest erbracht werden (14. Dezember 2021)

Gibt es Fälle, in denen Schüler/innen am PCR-Testtag keinen PCR-Test machen müssen?

Ja. Wenn ein Schüler an dem Tag, an dem die Schule den Test zur Verfügung gestellt hat, nicht in der Schule anwesend war (z.B. wegen einer Exkursion der Klasse, Tätigkeit in der überregionalen Schülerversammlung, Krankheit usw.) gilt dies als hinreichend begründetes Hindernis (siehe § 35 Abs. 3 C-SchVO 2021/22 in Bezug auf die Sicherheitsphase). Eine fehlende Einverständniserklärung ist KEIN hinreichend begründetes Hindernis, gleiches gilt, wenn ein Schüler immer nur am Tag der PCR-Testung „krank“ ist. In diesem Fall ist, wie sonst auch, ein ärztliches Attest über das Vorliegen einer Erkrankung zu verlangen. Kein hinreichend begründetes Hindernis ist es weiters, wenn Schüler/innen am PCR-Testtag zwar erscheinen, am Unterricht teilnehmen wollen und können, jedoch die Ablegung des PCR-Tests verweigern und stattdessen die Durchführung eines AG-Test verlangen. Diese Schüler/innen sind gem. § 8 Abs. 5 der C-SchVO 2021/22 zu behandeln und befinden sich nach erfolgloser Durchführung eines aufklärenden Gesprächs letztlich im ortsungebundenen Unterricht.

Darf eine eigene Spüllösung von der Apotheke an der Schule verwendet werden?

Aus rechtlichen Gründen (Medizinproduktegesetz) muss bei der Anwendung in der Schule die original verschlossene und als Medizinprodukt zertifizierte physiologische Kochsalzlösung des Herstellers verwendet werden. Der Inverkehrbringer und Hersteller des Testsets ist die Firma Procomcure Biotech GmbH.

4 Organisation, Ablauf und Anwendung der Testungen

Detaillierte Informationen zur Organisation, zur Lieferung, zum Ablauf und Anwendung der Testungen sowie Produktinformationen finden Sie in den jeweiligen Handouts auf folgenden Seiten:

Informationen Antigentests: www.bmbwf.gv.at/selbsttest

Informationen PCR-Tests: www.bmbwf.gv.at/allesspuelt

Was ist zu tun, wenn ein/e Schüler/in die Spüllösung ins Auge bekommt?

Waschen Sie Ihre Augen oder die betroffene Stelle mit ausreichend Leitungswasser aus/ab. Es handelt sich um lebensmittelechte Kochsalzlösung ohne Gefährdung der Gesundheit (Info aus Gebrauchsanweisung).

Was ist zu tun, wenn ein/e Schüler/in die Pufferlösung des Antigen-Tests ins Auge bekommt?

Bei Augenkontakt mit der Pufferlösung, ist das Auge mit Wasser gründlich zu spülen und im Bedarfsfall die Schulärztin/der Schularzt zu kontaktieren.

Was ist zu tun, wenn die Spüllösung/Pufferlösung auf die Haut/die Kleidung gelangt?

Waschen Sie die betroffenen Hautstellen mit milder Seife und viel Wasser ab. Generell wird empfohlen, nach jeder Testdurchführung Hände zu waschen.

Was ist zu tun, wenn ein Kind die Spüllösung beim Spülen schluckt?

Es handelt sich dabei um lebensmittelechte Kochsalzlösung, die keine Gefahr für die Gesundheit darstellt. Verwenden Sie einfach ein weiteres Röhrchen, um eine Probe zu sammeln.

Aus welchen Bestandteilen besteht die Spüllösung?

Bei der Spülung handelt es sich um eine sterile Lösung von Natriumchlorid (NaCl) in Wasser.

Ist der PCR-Test schmerzfrei?

Der PCR-Test durch Mundspülung ist komplett schmerzfrei durchführbar. Die Probennahme erfolgt mittels Selbsttest, indem eine Spüllösung im Mund gespült wird, welche anschließend in ein Fläschchen gespuckt wird.

Sofern externe Nachweise mittels PCR Test erbracht werden, braucht es dennoch 3 Tests pro Woche? Die 72h-Gültigkeit von PCR Tests für Schulen würde eine Abdeckung der Schulwoche mit 2 PCR-Testungen ermöglichen.

Es muss für die gesamte Dauer der Woche der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorgewiesen werden. Ein Nachweis davon muss von einem PCR-Spültest sein.

Wichtig ist, dass bei Schüler/innen der Montag immer als Antigen Testtag gilt, da das PCR-Spültestergebnis bei Schulen, die am Montag testen erst am Dienstag vorliegt, bzw. bei Schulen, die am Dienstag testen der Montag sowieso abzudecken wäre.

Lehr- und Verwaltungspersonal hat für die Anwesenheit an der Schule einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr zu erbringen. Einer davon muss pro Woche ein PCR-Test sein.

5 Zusammenspiel Testungen an der Schule/ Gesundheitsbehörden

Wird ein positives PCR-Testergebnis (COVID-19 ist nachweisbar) bei einer Testung in der Schule von der Gesundheitsbehörde anerkannt?

Ja. Die Spülung wird in einem Labor nach standardisiertem Verfahren ausgewertet. Die Rückverfolgung ist immer über den zugewiesenen Bar bzw. QR-Code sichergestellt. Die Schule übermittelt den QR-Code der positiven Probe sowie die Daten der betroffenen Schülerin/des betroffenen Schülers (Vorname, Nachname, Geschlecht (M oder W), Geburtsdatum (DD.MM.JJJJ), Wohnadresse [PLZ, Ort, Straße, Hausnummer], Telefonnummer, Abnahmedatum und Uhrzeit der Testung) über die Datenplattform des Testanbieters an das Labor. Der Link zur Plattform und eine kurze Anleitung zur Handhabung wird mit der Ergebnis-Mail des Testanbieters info@schultestung.at übermittelt. Das Labor übernimmt die Eingabe der Personendaten und des Befunds via Schnittstelle ins EMS. Die zuständigen Behörden werden auf Grund der EMS-Meldung tätig und veranlassen weitere Schritte (Absonderungsbescheide, Verkehrsbeschränkungen, Kontaktdatenerhebung, Quarantäne etc.). Die Eltern/Erziehungsberechtigten werden, wenn beim Testergebnis COVID-19 nachweisbar ist, wie bisher von der Schule umgehend verständigt. Das Kind muss keinen weiteren PCR-Test durchführen.

Wenn ein Indexfall in einer Klasse auftritt: Darf die ganze Klasse außerhalb regelmäßiger PCR Testintervalle spülen?

PCR-Testungen außerhalb des Testrhythmus der Schule sind aktuell aus logistischen Gründen nicht machbar. Die Proben können nicht zu individuellen Zeitpunkten abgeholt werden.

Wie lange dauert die Quarantäne und wer legt die Dauer fest?

Die Dauer von Absonderungsmaßnahmen wird wie bisher von der Gesundheitsbehörde auf Basis des Epidemiegesetzes festgelegt. Der Schulbehörde kommen diesbezüglich keine Kompetenzen zu.

Was ist zu tun, wenn bei einem oder mehreren Kindern das Antigen-Testergebnis positiv (COVID-19 nachweisbar) ist?

Nachweisbare (positive) Testergebnisse sind wie bisher der Gesundheitsbehörde zu melden.

Was passiert, wenn ein positives PCR Testergebnis bei eine/r/m Schüler/in bestätigt wurde?

Im Prozess für PCR-Testungen an Schulen ist vorgesehen, dass jedem Teilnehmer ein eigener Identifizierungscode zugeordnet wird. Die Probenahme erfolgt an der Schule. Die Proben werden gemeinsam mit dem Code an das auswertende Labor übermittelt. Das Labor informiert die Schule über die Testergebnisse. Bei positiven Ergebnissen übermittelt die Schule an das Labor die zur Meldung nach § 1 Abs. 3 der Verordnung betreffend elektronische Labormeldungen in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten notwendigen Datenarten und kommt damit ihrer Meldepflicht nach EpiG nach. Das Labor kommt anschließend mit diesen Daten seiner Verpflichtung zur Anzeige nach § 3 Abs. 1 Z 1a EpiG mittels einer elektronischen Labormeldung nach. Sofern in diesem Prozess die Frist des § 2 Abs. 1 EpiG von 24 Stunden eingehalten wird, entspricht dieses Vorgehen dem EpiG sowie der Verordnung betreffend elektronische Labormeldungen in das Register anzeigepflichtiger Krankheiten. Die weiteren Schritte werden durch die Gesundheitsbehörde gesetzt.

6 Rechtliche/Dienstrechtliche Fragen / Datenschutz

6.1 Rechtliche Fragen

Dürfen Schulleitungen nach dem Grund fragen, warum Eltern/Erziehungsberechtigte Ihrem Kind die Testung in der Schule verweigern?

Die Schule kann nur die Abgabe der Einverständniserklärung verlangen. Liegt diese nicht vor, kann das Kind nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Wie ist mit vorgelegten Zertifikaten zum Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr umzugehen, deren „Echtheit“ angezweifelt wird?

Mit Hilfe der GreenCheck-App können die QR-Codes der Zertifikate des Grünen Passes schnell, unkompliziert und automatisch überprüft werden. Die App **GreenCheck** (ITSV GmbH / Österreichische Sozialversicherung) ist kostenlos im [iOS App Store](#) oder [Google Play Store](#) erhältlich. Auch bei dieser App werden keine persönlichen Daten übermittelt – die Prüfung erfolgt offline, also nur im Gerät des oder der Prüfenden. Da der EU-konforme QR-Code der Zertifikate nicht von einem gewöhnlichen QR-Code-Reader gelesen werden kann, ist die Überprüfung nur mittels eigens programmierter Anwendung möglich. Eine Bedienungsanleitung und FAQ finden Sie [hier](#).

Die Prüf-Anwendung ist auch als Weblösung verfügbar unter [GreenCheck](#).

Weitere Informationen finden Sie unter: [Der Grüne Pass](#) (Gesundheitsministerium).

Was geschieht, wenn ungeimpfte Schüler/innen die Testung verweigern?

Ungeimpfte Schüler/innen, die die Präventionsmaßnahmen nicht erfüllen, sind von der Schulleitung über die Konsequenzen der Nichtbefolgung zu belehren. Im Falle von minderjährigen Schüler/innen sind deren Erziehungsberechtigte darüber aufzuklären. Bei Nichtbefolgung der Präventionsmaßnahmen befindet sich die Schülerin oder der Schüler ab dem auf das Gespräch folgenden Tag im ortsungebundenen Unterricht. Die Schülerin oder der Schüler hat sich über den Lehrstoff zu informieren.

Welche Konsequenzen hat es, wenn Eltern/Erziehungsberechtigte ihre Kinder OHNE Einverständniserklärung in die Schule schicken bzw. wenn Schüler/innen, die älter als 14 Jahre sind, sich weigern, die Testungen durchzuführen?

Wenn Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte bei unter-14-Jährigen der Testung an der Schule nicht zustimmen, ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich. Weigern sich Schüler/innen, die älter als 14 Jahre alt sind, den Selbsttest durchzuführen, dürfen Sie ebenfalls nicht am Präsenzunterricht teilnehmen.

Ungeimpfte Schüler/innen, die die o. a. Präventionsmaßnahmen nicht erfüllen, sind von der Schulleitung über die Konsequenzen der Nichtbefolgung zu belehren. Im Falle von minderjährigen Schüler/innen sind deren Erziehungsberechtigte darüber aufzuklären. Bei Nichtbefolgung der Präventionsmaßnahmen befindet sich die Schülerin oder der Schüler ab dem auf das Gespräch folgenden Tag im ortsungebundenen Unterricht. Die Schülerin oder der Schüler hat sich über den Lehrstoff zu informieren.

Wer haftet, wenn beim Testen etwas schiefgeht?

Für fehlerhafte Produkte bzw. Testkomponenten haftet der Hersteller bzw. Händler. Darüber hinaus haftet der Bund grundsätzlich im Rahmen seiner Amtshaftung. Sollte sich ein Kind mit dem Wattestäbchen usw. verletzen, tritt die Schülerunfallversicherung ein. Lehrkräfte, Schulleitungen und Verwaltungspersonal können nicht persönlich haftbar gemacht werden.

Welche Personen gelten als „Verwaltungspersonal“ – alle im ISAP unter Nichtlehrpersonen Geführte, also auch Reinigungskräfte, Schulwarte und IT-Systemadministrator/innen?

Als Verwaltungspersonal gilt jenes Personal, welches sich regelmäßig in der Schule aufhält. Außerdem zählen dazu: Freizeitpädagogen/innen, Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistung erbringen. Schulpsycholog/innen, Schulsozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Bewegungcoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Schul- oder Standortassistenten, Trainer/innen bei Schulen mit Leistungssport, Studierende im Rahmen der PPS, Mitarbeiter/innen der Schulverwaltung, die mit der Qualitätssicherung betraut sind sowie Lehrbeauftragte.

6.2 Dienstrechtliche Fragen

Darf Lehr- und Verwaltungspersonal das Testmaterial (Antigen/PCR) der Schule verwenden?

Ja.

Hat es Konsequenzen, wenn eine Lehrkraft sich nicht impfen lässt und zudem die Testungen bzw. den MNS verweigert?

Eine Lehrkraft, die Testung und den MNS verweigert, begeht eine Dienstpflichtverletzung – genau wie im letzten Schuljahr. In der Volksschule bzw. bei den U-12-Jährigen hat sich in der Risikolage nichts geändert, deshalb müssen diese Maßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren Schulbetriebs fortgesetzt werden.

Müssen Lehrpersonen – auch wenn sie geimpft sind – weiterhin testen bzw. alle anderen Hygienemaßnahmen einhalten?

In der Sicherheitsphase testen alle Personen am Schulstandort, unabhängig von einer bereits durchgeführten Impfung. Nach der Sicherheitsphase müssen geimpfte Lehrpersonen nicht testen – ungeimpfte Lehrpersonen haben wöchentlich einen PCR-Test durchzuführen.

Wer ermächtigt Lehrkräfte – medizinische Laien – medizinische Diagnosegeräte an Kindern anzuwenden bzw. ihnen zur Selbstanwendung zu erklären?

Lehrpersonen dürfen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeiten Schülerinnen und Schülern gegenüber medizinische Tätigkeiten erbringen, wenn es sich um Tätigkeiten, die jeder Laie erbringen darf, oder um einen Notfall handelt (vgl. §66b SchUG).

Nachdem die Antigen-Selbsttest als Selbsttest zugelassen und ohne medizinisches Personal durchführbar sind, sind sie von dieser Regelung abgedeckt.

Muss eine Lehrperson Schüler/inne/n beim Antigen-Selbsttest oder PCR-Test unterstützen, wenn sie darum gebeten wird?

Schulärztinnen und Schulärzte werden Lehrkräfte in den Umgang mit den Antigen-Selbsttests und PCR-Tests schulen und dabei besonderen Wert auf die Hygienevorschriften legen. Sie stehen – auch nach der Einschulungsphase – für allfällige Fragen, die sich im Laufe der Testungen ergeben, zur Verfügung.

Da die Testungen während des Unterrichts durchgeführt werden, hat grundsätzlich die dabei anwesende Lehrperson die Aufsichtspflicht über die jeweilige Klasse. Die Lehrpersonen sollen auf Basis der Unterweisung durch die Schulärztin bzw. den Schularzt bei der Beantwortung von etwaig auftretenden Fragen der Schülerinnen und Schüler behilflich sein, sind aber nicht verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler aktiv bei der eigentlichen Durchführung der Testung zu unterstützen.

Darf sich Schulleitung die Impf-/Testnachweise von Lehrpersonen vorlegen lassen?

Grundsätzlich besteht für das Lehr- und Verwaltungspersonal die Verpflichtung einen Nachweis zur geringen epidemiologischen Gefahr zu erbringen (= Dienstpflicht). Die Schulleitung ist zwar für die Einhaltung der Dienstpflichten der Dienstnehmer/innen verantwortlich, muss aber nicht lückenlos und dauernd die Einhaltung dieser überprüfen (analog wie auch nicht das pünktliche Erscheinen in der Dienststelle oder bei Lehrpersonen in der Klasse dauernd überprüft werden muss). Die Schulleitung ist jedoch verpflichtet, in begründeten Verdachtsfällen nachzufragen und die Vorlage des Nachweises zu verlangen. Bei Weigerung des Dienstnehmers bzw. der Dienstnehmerin ist die Dienstbehörde zu verständigen. Diese kann allenfalls eine Suspendierung aussprechen.

6.3 Datenschutz

Welche Daten werden im Zuge des PCR-Tests oder Antigen-Selbsttest verarbeitet und gespeichert? Wo und wie lange werden diese Daten gespeichert? Werden sie an Schulbehörden oder andere Stellen weitergegeben?

Die einzelnen Schulstandorte können aus organisatorischen Gründen (Wem wird ein Testkit ausgehändigt? Wer darf mangels Zustimmung zum Test die Schule nicht betreten? etc.) eine Übersichtsliste mit Vornamen/Nachnamen/Klasse der Schülerin/des Schülers führen und der Info, ob diese/dieser ihr/sein Einverständnis zur Antigen-Selbsttestung/PCR-Testung gegeben hat oder nicht. Diese Liste **verbleibt am Schulstandort** und wird spätestens nach Ende des Schuljahres 2021/22 oder, bei Ende der Testnotwendigkeit, früher gelöscht.

Von der Bildungsdirektion/dem BMBWF werden KEINE personenbezogenen, sondern lediglich **anonymisierte** Daten für statistische Zwecke erhoben (u.a. die Anzahl der durchgeführten Tests an der gesamten Schule, Anteil der positiven Ergebnisse – immer ohne Personenbezug). Die Schule meldet ausschließlich diese Daten an die zuständige Bildungsdirektion, diese wiederum an das BMBWF. Diese Daten werden jedenfalls für die Dauer der Pandemie gespeichert und zur wissenschaftlichen Nutzung herangezogen, lassen aber keinesfalls auf einzelne Schüler/innen rückschließen.

Ist es datenschutzrechtlich abgedeckt, wenn die Ergebnisse in der Klasse laut vorgelesen werden (medizinischer Befund) bzw. die Lehrperson/Schulleitung nach dem Code fragt, um in Erfahrung zu bringen wer die Person ist, dem eine „Virenlast nachgewiesen wurde“

Es ist nicht vorgesehen, die Ergebnisse der Selbsttests/PCR-Test laut vorzulesen oder auf andere Weise auch nur klassenintern zu veröffentlichen. Sie dient einzig der Lehrperson und der Schulleitung ihrer Anzeigepflicht gemäß Epidemiegesetz nachzukommen.